

Nachweis der Vertrauenswürdigkeit

Information zur Strafregisterbescheinigung

- 1 Nach Vorgaben des BMSGPK ist jedenfalls eine **Österreichische Strafregisterbescheinigung** gemäß §10 Strafregistergesetz vorzulegen. Achtung: Spezielle Bescheinigungen („Pflege und Betreuung sowie „Kinder- und Jugendfürsorge“) können NICHT akzeptiert werden.
- 2 Welche Dokumente benötige ich **zusätzlich** bei einem mehr als sechs monatigen durchgehenden Aufenthalt in einem anderen Staat außerhalb Österreichs in den letzten fünf Jahren?

Österreichische Staatsangehörige

- Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat: **keine zusätzliche Bescheinigung**
- Aufenthalt in einem Drittstaat mit welchem Gegenseitigkeit nach dem europäischen Rechtshilfeabkommen in Strafsachen besteht (siehe Liste): **keine zusätzliche Bescheinigung**
- Aufenthalt in allen anderen Drittstaaten (nicht auf der Liste vermerkt):
Strafregisterbescheinigung aus dem jeweiligen Drittstaat

EU-Staatsangehörige

- Aufenthalt im Heimatstaat oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat:
Strafregisterbescheinigung aus dem Heimatstaat*
- Aufenthalt in einem Drittstaat mit welchem Gegenseitigkeit nach dem europäischen Rechtshilfeabkommen in Strafsachen besteht (siehe Liste): **Strafregisterbescheinigung aus dem Heimatstaat***
- Aufenthalt in einem Drittstaat ohne Rechtshilfeabkommen (nicht auf der Liste vermerkt):
Strafregisterbescheinigung aus dem jeweiligen Drittstaat

*Für manche Staaten ist die Abfrage auch in Österreich möglich (ECRIS).

Drittstaatsangehörige

- Aufenthalt im Heimatstaat: **Strafregisterbescheinigung aus dem Heimatstaat**
- Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat:
Strafregisterbescheinigung aus dem jeweiligen EU-Mitgliedsstaat
- Aufenthalt in einem Drittstaat: **Strafregisterbescheinigung aus dem jeweiligen Drittstaat**

i Bitte beachten Sie, dass mehrere Strafregisterbescheinigungen notwendig sein können. Die jeweiligen Strafregisterbescheinigungen dürfen **nicht älter als drei Monate** sein!

**Im Zweifel bitte bei der Registrierungsstelle nachfragen:
T. +43 (0)662 86 87-137 oder E-Mail an gbr@ak-salzburg.at**

Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

- Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan
- Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien
- Chile
- Dänemark, Deutschland
- Estland
- Finnland, Frankreich
- Georgien, Griechenland
- Irland, Island, Israel, Italien
- Kroatien
- Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg
- Malta, Moldau, Monaco, Montenegro
- Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen
- Österreich
- Polen, Portugal
- Rumänien, Russland
- San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südkorea
- Tschechische Republik, Türkei
- Ukraine, Ungarn
- Vereinigtes Königreich
- Zypern